

## Untersuchungspflichten für tierische Nebenprodukte

In zahlreichen Biogasanlagen werden neben pflanzlichen Materialien auch tierische Nebenprodukte wie Rückstände aus der Milchverarbeitung oder überlagerte Lebensmittel mit tierischen Anteilen verarbeitet. Auch einige Kompostierungsanlagen haben sich auf die Annahme und Mitverarbeitung von Stoffen wie Borsten/Hornabfälle oder Eierschalen spezialisiert. Diese Anlagen unterliegen u. a. den Vorgaben der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV). Diese enthält auch Untersuchungspflichten, die von den Anlagebetreibern beachten werden müssen.

Biogas- und Kompostierungsanlagen, die tierische Materialien verarbeiten, fallen grundsätzlich in den Geltungsbereich veterinärrechtlicher Vorschriften. Neben der europäischen Hygieneverordnung (EG-VO 1774/2002) sind dabei auch die nationalen Regelungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) sowie der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) zu beachten. Diese Vorgaben enthalten z. B. Anforderungen an die Anlagenzulassung, die erforderlichen Behandlungsverfahren sowie an die Kennzeichnung der unbehandelten und behandelten tierischen Nebenprodukte. Sonderregelungen gelten für Stallmist/Gülle sowie für Speisereste und Biotonneninhalte.

Für Anlagen, die eine spezielle Zulassung gemäß Artikel 15 der EG-VO 1774/2002 besitzen, gelten Untersuchungspflichten nach § 21 TierNebV, für deren Durchführung der Betreiber verantwortlich ist. Sie erstrecken sich auf tierische Nebenprodukte unmittelbar nach der Hygienisierung bzw. Pasteurisierung, sowie auf abgabefertige Endprodukte der Kompostierungs- und Biogasanlagen.

### Direkt nach der Pasteurisierung

Direkt nach der Pasteurisierung (>70°C; min. 1h) sind die behandelten Substrate regelmäßig auf die Erreger *Escherichia coli* (E.coli) oder Enterokokken zu untersuchen.

Die Ergebnisse dienen als stichprobenartiger Nachweis des Behandlungserfolges. Zu Beprobungen sind die behandelten Materialien direkt nach der thermischen Behandlungsstufe. Bei Kompostierungsverfahren sollten die Proben direkt aus dem Rottekörper, in Biogasanlagen aus dem Ablauf des Pasteurisierungsbehälters entnommen werden. Die erforderliche Anzahl an jährlichen Untersuchungen errechnet sich aus der aufgerundeten Quadratwurzel der jährlich hygienisierten Chargen an tierischen Nebenprodukten. Es sind mindestens 2, höchstens aber 20 Untersuchungen pro Jahr durchzuführen. Anlagen, die z. B. werktäglich eine Charge hygienisieren (250 Chargen pro Jahr), müssen jährlich 16 Untersuchungen aus je einer hygienisierten Charge wahlweise auf E.coli oder Enterokokken durchführen.

Für gütegesicherte Produktionsanlagen gilt eine Obergrenze von 12 Proben pro Jahr. Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt anhand der letzten fünf vorliegenden Untersuchungsergebnisse (n=5). Liegen von fünf Ergebnissen vier unterhalb eines Gehaltes von 1.000 KBE/g und eine unterhalb von 5.000 KBE/g, sind die Vorgaben der TierNebV erfüllt.

Diese Untersuchungspflicht gilt nicht für Anlagen, die als tierische Nebenprodukte ausschließlich Biotonneninhalte, Speisereste oder Stallmist/Gülle behandeln.

### Abgabefertige Komposte/Gärprodukte

Die abgabefertigen Komposte/Gärprodukte sind gemäß § 21 TierNebV auf Salmonellen zu untersuchen. Mit der Untersuchung wird stichprobenartig festgestellt, ob die Materialien zum Abgabezeitpunkt hygienisch unbedenklich sind. Die Probenahmen erfolgen aus abgabefertigem Kompost bzw. dem Endlagerbehälter des Gärproduktes.

In § 21 der TierNebV wird bezüglich der Endproduktuntersuchungen auf Anhang 2 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) verwiesen. Hiernach gelten in Abhängigkeit von der Anlagenkapazität folgende Untersuchungshäufigkeiten:

- Anlagenkapazität ≤ 3.000 Mg: 6 Proben pro Jahr,
- Anlagenkapazität > 3.000 Mg und ≤ 6.500 Mg: 6 Proben sowie 1 weitere Probe je angefangener 1.000 Mg Kapazität pro Jahr,
- Anlagenkapazität > 6.500 Tonnen: 12 Proben sowie 1 weitere Probe je angefangener 3.000 Mg Kapazität pro Jahr.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn keine Salmonellen nachweisbar sind. Im Zuge der bevorstehenden Novellierung der BioAbfV wird sich die geforderte Untersuchungshäufigkeit der hygienischen Endproduktprüfungen voraussichtlich ändern und an die Häufigkeit der Schwermetalluntersuchungen angepasst werden.

Parameter	Abgabefertiges Endprodukt (Kompost/Gärprodukt)		Substrat nach Hygienisierung/ Pasteurisierung	
	Untersuchungspflicht	Vorgabe	Untersuchungspflicht	Vorgabe
Salmonellen	Ja	Nicht nachweisbar	Nein	-
<i>Escherichia coli</i> (E.coli) oder Enterokokken	Nein	-	Ja	Die letzten 5 Proben: 4 x < 1.000 KBE/g und 1 x < 5.000 KBE/

### Vorteile für gütegesicherte Anlagen

Der Verordnungsgeber hat in der TierNebV ähnlich wie in der BioAbfV für gütegesicherte Produktionsanlagen Erleichterungen bezüglich der Untersuchungshäufigkeit vorgesehen. Ist der Anlagenbetreiber Mitglied einer Gütegemeinschaft und weist er für seine Anlage eine kontinuierliche Gütesicherung nach, so besteht die Möglichkeit, die Untersuchungshäufigkeit für die Proben direkt nach der Pasteurisierung auf 12 Untersuchungen pro Jahr zu reduzieren. Für die Proben aus den abgabefertigen Endprodukten gelten ebenfalls die Reduktionsmöglichkeiten nach BioAbfV.

Quelle: H&K aktuell 05/10; Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)